



Gartenreglement

Das Gartenreglement regelt die Nutzung und Bewirtschaftung der Pflanzblätze, welche von der Bürgergemeinde gemietet werden können. Im Vordergrund steht die Private Gartennutzung, die Gewerbliche Nutzung der Parzelle ist verboten. Die Vergabe der Parzelle wird nur Einwohnerinnen und Einwohner von Bönigen gestattet.

1. Allgemeines

- 1.1. Der Garten ist stets zu pflegen und sauber zu halten
- 1.2. Deponieren von Bauschutt allerart ist verboten
- 1.3. Feuer In jeglicher Art sind strengstens verboten
- 1.4. Jegliche Art von Stromerzeuger sind verboten
- 1.5. Lärmige Arbeiten sind Mo bis Fr zwischen 08:00 19:00 und Sa 08:00 bis 16:00 gestattet jedoch Ist die Mittags-Ruhe zwischen 12:00 und 13:00 strikt einzuhalten
- 1.6. Das Aufstellen von Pools und Sportgeräten Ist verboten
- 1.7. Die Tierhaltung ist verboten

2. Bepflanzung

- 2.1. Pflanzenschutzmittel sind nicht gestattet
- 2.2. Düngen der Pflanzen ist ausschliesslich mit Kompost vorgesehen, ergänzend ist Mist gestattet. **www.biologisch-gaertnern.ch**.
- 2.3. In den Pflanzgärten dürfen nur Gemüse, Früchte und Blumen für den Eigenbedarf angepflanzt werden. Das Anpflanzen von kleinkronigen Obstbäumen (Spalier- oder Niederstamm-Bäume) im Abstand von 2,50 m zur Nachbarparzelle ist gestattet
- 2.4. Es ist verboten, gebietsfremde, invasive Pflanzen (Neophyten) der schwarzen Liste anzupflanzen. Eine aktuelle schwarze Liste findet sich unter **www.infoflora.ch**
- 2.5. Die Pflanzgärten sind so zu bewirtschaften, dass den anstossenden Parzellen kein Nachteil erwächst. Pflanzen, die eine Höhe von mehr als einem Meter erreichen, dürfen nicht näher als 0,60 m an die Parzellengrenze gepflanzt werden.

3. Bauten

- 3.1. Bei Erstellung von Bauten ist die Bauverwaltung der Einwohnergemeinde anzufragen, hier gilt das öffentliche Recht. (Baureglement)
- 3.2. Jegliche Verwendung von Hackschnitzel oder Kies als Gehweg sind verboten
- 3.3. Hochbeete sind nicht gestattet
- 3.4. Grenzsteine/Pfoste dürfen nicht entfernt werden

4. Vertrag

- 4.1. Die Gartenparzelle wird unbefristet vergeben
- 4.2. Bei einer Vertragsauflösung ist der Garten in den ursprünglichen Zustand zurückzubauen, und bis Ende Dezember abzugeben. Die Kontrolle erfolgt durch einen Burgerrat oder die Verwaltung.
- 4.3. Die Vergabe regelt die Verwaltung der Bürgergemeinde
- 4.4. Untermiete ist gestattet, diese muss aber schriftlich der Verwaltung angezeigt werden.

5. Kosten

- 5.1. Ganze Parzellen von ca. 150 m2 kosten 30.- pro Jahr
- 5.2. Halb Parzellen von ca. 75 m2 Kosten 20.- pro Jahr